

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Umweltorganisation VIRUS -
Verein Projektwerkstatt
für Umwelt und Soziales
c/o WUK-Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien
ZVR: 505949056

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Abteilung I/7 – Gewerberecht, Gewerbliches Umweltrecht
z.Hd. Frau Mag.a Sylvia Paliege-Barfuß
Stubenring 1
1010 Wien
elektronisch übermittelt:
POST.I7@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 06.12.2016

**Betrifft: Gewerbeordnung 1994, Änderung (XXV-GP-269/ME) -
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird, GZ: BMWFW-30.680/0009-
I/7/2016**

S. g. Damen und Herren

S.g. Herr Frau Mag.a Paliege-Barfuß

Zum Ministerialentwurf betreffend Novellierung der Gewerbeordnung nehmen wir wie folgt
Stellung:

1. Zum Begutachtungsverfahren

Nachdem es sich bei der GewO um eine umweltrelevante Gesetzesmaterie handelt
ersuchen wir - als gemäß §19 Abs. 7 UVPG anerkannte Umweltorganisation, die auch
nicht indirekt durch eine "umbrella-organisation" vertreten ist bei umweltrelevanten
Begutachtungsentwürfen wie dem gegenständlichen beigezogen und in den Verteiler
aufgenommen zu werden.

Für die Begutachtung wurde eine Frist von etwas mehr als drei Wochen gewährt. Aus
diesem Anlass wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

600.614/0002N/212008, wonach für Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen Begutachtungsfrist vorzusehen sind, hingewiesen.

2. Aarhus Konvention - Noncompliance

Im Rahmen von gewerberechtigten Bewilligungsverfahren ist die betroffene Öffentlichkeit im Sinne der Aarhus Konvention, wozu jedenfalls anerkannte Umweltorganisationen zählen, nach national kodifizierter Rechtslage nur dann beteiligt, wenn es sich bei den Vorhaben um IPPC-Anlagen handelt. Entsprechend der Entscheidung ACCC/C/2010/48 des Aarhus Compliance Comitee ist die betroffene Öffentlichkeit auch in bereichsspezifischen Umweltverfahren zu beteiligen und wird festgehalten dass die Republik Österreich als Vertragspartner, indem sie in *"bereichsspezifischen Umweltrechtsvorschriften Umwelt-NGOs keine Parteistellung gewährt, um die Handlungen und Unterlassungen einer Behörde oder einer Privatperson anzufechten, mit Art. 9(3) der Konvention nicht vereinbar ist"* Die Gewerbeordnung und die in ihr normierten Bewilligungsverfahren sind eine bereichsspezifische Umweltvorschrift, dennoch ist im vorgelegten Entwurf die erforderliche Anpassung nicht vorgesehen.

Die Ankündigung der Bundesregierung, die notwendigen legislatischen Anpassungen an die Anforderungen der Aarhus Konvention vorzunehmen, stammt bereits wieder aus dem Jahr 2014 als Österreich im Rahmen des Meeting of the Parties als noncompliant gehighlightet wurde. 2017 die nächste Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz bevorsteht, bisher kein einziges Materiengesetz Aarhus compliant gemacht wurde und nach dem AWG2015 und dem WRG erneut ein Gesetzesentwurf ohne Aarhus Anpassung vorgelegt wurde. Im Lichte des Erfordernis internationale und europäische Vereinbarungen zu erfüllen wird dringend empfohlen, im Rahmen der Erarbeitung einer Regierungsvorlage die erforderlichen Anpassungen zur Aarhus- Compliance vorzunehmen.

3. Verfahrenskonzentration (§356b)

3.1. Verfahrensqualität

Die gegenständliche Novelle hat sich auch Verfahrenskonzentration auf die Fahnen geheftet. Das mag auf den ersten Blick gut klingen ist aber in der vorgelegten Form aus mehreren Gründen abzulehnen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Einbeziehung weiterer Materien sich positiv auf die Verfahrensqualität der jeweiligen Sektoren auswirkt. Insbesondere beim Naturschutz

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

und den europarechtlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie zeigt sich am Beispiel der Konzentration im UVP-Verfahren, dass dies mitunter zu einer nicht richtlinienkonformen Vorgangsweise führt bzw. auch zu sehr eigenwilligen Auslegungen über die mitanzuwendenden Bestimmungen bzw. die Neutralisierung dieser Bestimmungen (etwa Art 6 FFH Richtlinie) durch Zuhilfenahme der Verfahrensordnung jenes Hauptverfahrens bei dem die Materie mitkonzentriert wird. Wir halten auch eine längere Übergangsfrist mit entsprechender Vorbereitung für erforderlich, da nicht gewährleistet zu sein scheint, dass die gewerberechtlichen Behörden den zusätzlichen Anforderungen gewachsen sein werden. Jedenfalls steht die vorgesehene Bestimmung im Widerspruch zum Ziel, gleichzeitig auch die Entscheidungsfristen verkürzen zu wollen (Vgl. Abschnitt 4)

3.2. Parteistellung

Wenn eine derartige Verfahrenskonzentration in Aussicht genommen wird, so ist jedenfalls zu gewährleisten, dass Parteien der mitzukonzentrierenden Materienverfahren im nunmehr konzentrierten anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren ebenfalls Parteistellung genießen. Dies ist mit dem derzeitigen Gesetzesentwurf aber offenbar nicht vorgesehen worden und betrifft insbesondere die Umweltschutzwärter im Naturschutzverfahren und Nachbarn im baurechtlichen Genehmigungsverfahren. Es wird daher eine Regelung analog zu §19 Abs 1 Z2 UVP-G 2000 und vorgeschlagen:
"Parteistellung haben...

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt"

Mit dem derzeitigen Entwurf ist der erforderliche Interessensausgleich also nicht gewährleistet.

3.3. Regelungsdefizite

Auf im Entwurf gegebene Regelungsdefizite wie sie das Amt der Vorarlberger Landesregierung bzw Amt der Kärntner Landesregierung in ihren Stellungnahme umfassend aufgezeigt hat wird hingewiesen. Das betrifft sämtliche anzuwendenden Materienvorschriften und die Bestimmungen die im mitkonzentrierten Bauverfahren anzuwenden sind und jedenfalls die Raumordnung umfassen müssen und auch die Bauphase die in der vorgesehenen Formulierung *„zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage“* nicht ausreichend erfasst ist, und Auswirkungen, die mit der Errichtung der Anlage verbunden sind, nicht verfahrensgegenständlich wären.

4. Entscheidungsfristen (§359a)

Es wäre keine anlagenbezogene Norm wenn nicht auch (wie bei der gegenständliche Novelle) die Intentionen einseitig vom Imperativ der Verfahrensbeschleunigung getrieben zu sein schienen. Nicht selten erweist sich dies allerdings als ein Schuss, der nach hinten losgeht. Die zu erwartenden Konsequenzen in Richtung mehr Verfahrensschritte, Komplikationen und längerer Verfahrensdauer wurden vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, auf dessen Stellungnahme hiermit verwiesen wird, umfassend dargelegt. Auch Richtigkeit und Qualität der Entscheidung sind unverzichtbare Zielgrößen. Scheinbares "Tempomachen" am falschen Platz führt zu allseitigem Mehraufwand und letztendlich auch zu mehr Rechtsunsicherheit, und damit das Gegenteil was man erreichen möchte.

Nach den Angaben der Erläuterungen muss der Schluss gezogen werden dass im Grunde **kein Handlungsbedarf** besteht, weil im Schnitt ohnehin die Verfahren relativ straff und kurz durchgeführt werden. Das in den Erläuterungen vorgebrachte Argument für verkürzte Entscheidungsfristen ist danebenliegend. So sind noch nicht österreichweit alle Behörden mit elektronischem Akt ausgestattet und entstehen allfällige Verzögerungen nicht durch Übermittlungen sondern durch höheren Überprüfungsaufwand oder schlecht gemachte Projektunterlagen, dem auch mit im übrigen sanktionslosen Festlegung einer maximalen Verfahrensdauer nicht begegnen kann (vgl. die Bestimmungen §7 UVPG). Zum anderen ist es wenig zweckmäßig Verfahrensdauer (ab Antragsstellung) und Entscheidungsfrist (ab Vorliegen von Entscheidungsreife) zu vermischen. Um eine rasche Entscheidung ohne unnötigen Aufschub durch die Behörde zu gewährleisten ist es einzig zweckmäßig, eine allfällige Frist auf das Vorliegen von Entscheidungsreife zu beziehen. (In diesem Sinne sollte das UVPG wie nunmehr die Gew O angepasst werden).

Dass die geplante Verfahrenskonzentration den Vorteil des "one stop shop" um den Preis komplexeren aufwändigeren und längeren Verfahren erkaufte, ist selbstevident. In diesem Sinne ist eine Verkürzung von Festlegungen über Entscheidungsfristen unlogisch und kontraproduktiv und ein im Zuge der weiteren Überarbeitung der Novelle aufzulösender Zielkonflikt festzustellen.

5. Nichtamtliche Sachverständige (§353b)

Unabhängig vom Erfordernis der Ausweitung der Sachverständigendienste zur Engpassbeseitigung und insbesondere da eine derartige Ausweitung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, ist es sicherlich zweckmäßig, vermehrt auf

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

nichtamtliche Sachverständige zurückzugreifen. Zeitsparend ist dieser Vorgang (wie von der Vorarlberger Landesregierung beschrieben) jedenfalls nicht unbedingt. Für eine derartige Bestellung ist aus unserer Sicht keine Spezialnorm erforderlich, die Bestimmungen des §52 Abs. 3 AVG erscheinen ausreichend.

6. Schlussbemerkung

Ein in vielen Medien sinngemäß als "kein Großer Wurf" und "wenig mutig" und für die Wirtschaftskammer besitzstandswahrend angesehene Novelle der Gewerbeordnung wird im Gegensatz zu dieser Zurückhaltung im Bereich des Anlagenrechts wie beschrieben mit übermütiger Klientelpolitik zu Lasten von Parteienrechten und Entscheidungsqualität kombiniert.

Schlagwortartig und sinnentleert wiederkehrende Verfahrensbeschleunigungsrhetorik nützt niemandem und gereicht auch zum Nachteil jener Interessen, die die Wirtschaftskammer zu schützen vorgibt. Es schadet dies sowohl dem Wirtschaftsstandort als auch dem Ziel ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen und sicherzustellen. Es ist somit letztendlich auch Aufgabe der Legistik dafür zu sorgen dass beides nicht weiter "heruntersandelt"

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rehm
(Vereinsvorsitzender)